



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/42-PMVD/2025

25. Juni 2025

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. 1283/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Feststellung der Fliegerauglichkeit für Militärpiloten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die gesetzlichen und internen Grundlagen bilden die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Militärluftfahrt-Personalausweise (Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012), BGBl. II Nr. 401/2012, sowie interne Verlautbarungblätter und Erlässe, wie beispielsweise betreffend die Gestellung der Amtssachverständigen oder die Beurteilungskriterien.

Zu 2, 4, 5a und 6:

Die Entscheidung über die „Militärfliegerauglichkeit“ darf ausschließlich der Amtssachverständige für militärische Luft- und Raumfahrtmedizin treffen. Er ist dabei an kein Privatgutachten o.ä. gebunden. In die Entscheidungsfindung sind alle relevanten Fachärzte eingebunden.

Zu 3 bis 3b:

Im Österreichischen Bundesheer gibt es zwölf Amtssachverständige für militärische Luft- und Raumfahrtmedizin, die alle notwendigen Ausbildungen absolviert haben. Diese umfassen die Absolvierung eines internationalen Ausbildungslehrgangs bei der Deutschen Luftwaffe bzw. der Deutschen Gesellschaft für Luft und Raumfahrtmedizin sowie weitere Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und enge fachdienstliche Kooperationen. Eine weitere Ärztin befindet sich derzeit in Ausbildung.

Zu 5:

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 wurden 104 Piloten-Erstuntersuchungen durchgeführt. Davon wurden 41 Piloten als „militärfliegeruntauglich“ und neun Probanden aus orthopädischen Gründen als „militärfliegeruntauglich“ attestiert.

Zu 7 bis 8a:

Über die Feststellung der „Militärfliegertauglichkeit“ entscheidet letztlich der Fliegerarzt im Heerespersonalamt. Ein Beschwerdeverfahren steht mangels Bescheidcharakter nicht offen.

Zu 9:

Dies wird durch das „Vier Augen Prinzip“ der medizinischen und humanfaktoriellen Beurteilung unter Einbindung der Fliegerpsychologen und Fliegerpsychologinnen sichergestellt.

Zu 10:

Die Untersuchungskriterien basieren auf den neuesten medizinischen Kenntnissen und werden bei Bedarf selbstverständlich überarbeitet.

Mag. Klaudia Tanner

